



Amtsblatt Landkreis Goslar

15/22 vom 28. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.....	3
Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses.....	3
Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege	4

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Mittwoch, 04.05.2022 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Digitalisierung an Schulen (Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.02.2022)/ 1. Einwohnerfragestunde/ Beteiligung an den Sachkosten für das Nds. Internatsgymnasium (NIG) Bad Harzburg/ Förderung des Wintersports im Harz; Übernahme der Folgekosten für die Beschneiungsanlage der Langlauf- und Biathlonanlage Sonnenberg/ Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums Bad Harzburg: Variantenfestlegung/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 27.04.2022

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Donnerstag, 05.05.2022 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ Jahresbericht 2021 der zentralen Unterhaltsstelle (ZUST) – Informationsvorlage/ Bericht der Geschäftsführung des Jobcenters Goslar zum Geschäftsjahr 2021 - Informationsvorlage/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 27.04.2022

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Satzung des Landkreises Goslar für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2021 (BGBl. I. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), (Nds. GVBl. 2021, Seite 470) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 28.03.2022 nachstehende Satzung für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen wird im Landkreis Goslar die Kindertagespflege als qualifizierte Alternative ausgebaut und weiterentwickelt mit dem Ziel, die Familienfreundlichkeit zu verbessern, die Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern und den Rechtsanspruch auf frühkindliche Betreuung zu erfüllen.

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII, §§ 22 — 24, § 43, § 90) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Anspruch auf Förderung von Kindertagespflege

Die Förderung in Tagespflege umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht, als solche tätig zu werden, verbindlich erklärt haben. Der Landkreis Goslar überprüft nach den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle, ob die Voraussetzungen für die Erstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bestehen bzw. weiterbestehen.

Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Erziehungsberechtigten, kann darüber hinaus eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des bedarfsunabhängigen Rechtsanspruches auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, wird auf Wunsch die Mindestbetreuungszeit bis zu vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche sichergestellt.

Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson wird nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind angeboten.

§ 3

Höhe und Umfang der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege

(1) Laufende Geldleistung

Die laufende Geldleistung umfasst die Kosten für den Sachaufwand, die Anerkennung der Förderungsleistung und die (anteilige) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für

angemessene einzelne Versicherungen und wird pauschaliert an die Tagespflegeperson gezahlt. Die zu zahlenden Beträge für den Sachaufwand und für die Förderungsleistung ergeben sich aus den Entgelttabellen I, II, III, IV, und V der Anlage 1, die Bestandteile dieser Satzung sind.

Dabei orientiert sich die Einstufung an der Qualifikation der Kindertagespflegeperson auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 i.V.m § 9 und § 18 NKiTaG.

Kindertagespflegepersonen nach

§ 35 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG sind Personen mit einer Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden;

§ 35 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG sind Personen mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden;

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz Nr. 1 bis 3 NKiTaG sind pädagogische Assistenzkräfte, insbesondere soz.-päd. Assistentinnen/Assistenten;

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG sind pädagogische Fachkräfte, insbesondere Erzieherinnen/Erzieher.

Die Förderungsleistung wird differenziert nach der Betreuung von Kindern im Lebensalter von unter drei Jahren (u-3-Kinder) und Kinder im Lebensalter von über drei Jahren (ü-3-Kinder).

Für die Kindertagesbetreuung an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird auf den maßgeblichen Stundensatz ein Zuschlag von 25 % auf die Förderleistung gewährt. Ein Zuschlag von 1,00 € pro angefangene halbe Stunde wird montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewährt.

Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson wird als Ersatz der Kosten des tatsächlichen Aufwandes, den die Tagespflegeperson durch die Betreuung des Kindes hat, gewährt und stellt keine gehaltsähnliche Vergütung dar.

Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in einer Tagespflegestelle bis einschließlich **15.** des Monats, so wird der volle Monatsbeitrag, bei späterer Aufnahme wird der halbe Monatsbeitrag, der sich aus der anliegenden Entgelttabelle berechnet, festgelegt.

Zeiten der Eingewöhnung werden für Kinder unter 7 Jahren mit pauschal 30 Stunden und für Kinder ab 7 Jahren mit pauschal 10 Stunden zusätzlich berechnet.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Landkreis Goslar umgehend Änderungen in den Betreuungszeiten mitzuteilen. Sofern sich im Laufe der Betreuung eines Kindes Abweichungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Eingruppierung in der Entgelttabelle auswirken, ergeben, erfolgt eine Anpassung der pauschalen Geldleistung. Bei Bedarf werden überzahlte Leistungen zurückgefordert bzw. sich daraus ergebende Nachzahlungen erstattet.

Endet das Tagespflegeverhältnis bis einschließlich zum **15.** des Monats, so wird die laufende Geldleistung zur Hälfte, bei späterer Beendigung in voller Höhe nach der anliegenden Entgelttabelle gezahlt.

(2) Leistungen für den Sachaufwand

Der Sachaufwand bezieht sich auf Sachkosten wie z. B. Zwischenmahlzeit, Spielzeug, Betriebskosten und ggf. anfallende Fahrtkosten.

Grundlage für die pauschalierte Berechnung ist ein Sachaufwand in Höhe von 1,80 € pro Stunde und betreutem Kind.

Bei einem nachweislich erhöhten und begründeten Sachaufwand können bei Bedarf im angemessenen Umfang die entsprechenden Mehraufwendungen, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, erstattet werden.

(3) Anerkennung der Förderungsleistung

Die Förderungsleistung honoriert die Arbeit entsprechend der Qualifikation der Tagespflegeperson und richtet sich nach dem Betreuungsumfang und nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Bedarf ein Kind einer besonderen Förderung, z. B. aufgrund einer Behinderung, kann die sich aus den Entgelttabellen ergebende Förderleistung nach der Besonderheit des Einzelfalls angemessen erhöht werden.

Für die Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege haben Tagespflegepersonen zusätzlich regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilzunehmen. Im Einzelfall sind bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen angemessene Kürzungen der Förderungsleistung möglich.

(4) Anpassung der laufenden Geldleistungen

Die Leistungen für den Sachaufwand (Abs. 2) und die Förderungsleistungen (Abs. 3) erhöhen sich jährlich, beginnend ab dem Jahr 2024, zum 01.01. um 2,0 vom Hundert. Diese Regelung gilt bis zum 01.01.2028. Im Jahr 2028 wird diese Regelung überprüft.

(5) Erstattung von Beiträgen für angemessene einzelne Versicherungen

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen **Unfallversicherung** werden auf Antrag erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII). Als angemessener Höchstbetrag ist der jeweils geltende Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen.

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson werden auf Antrag zur Hälfte erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIM). Die Höhe der angemessenen Alterssicherung ergibt sich aus den Beitragspflichten zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** werden auf Antrag zur Hälfte erstattet (§ 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII).

Die Erstattungen für Aufwendungen nach den Sätzen 1 bis 5 werden an Personen gewährt, bei denen ein Tagespflegeverhältnis als Pflegeperson oder als 1. oder 2. Vertretungskraft der Tagespflegeperson besteht. Maßgeblich ist zudem die Laufzeit der Pflegeverhältnisse.

(6) Regelungen für Ausfallzeiten

Für Krankheitszeiten und Urlaubszeiten der Tagespflegeperson, die bereits drei Monate mindestens ein Tagespflegekind in einem öffentlich finanzierten Tagespflegeverhältnis betreut, wird die monatliche Geldleistung bis zu 30 Tage in 12 Monaten weitergewährt. Für Krankheitszeiten des zu betreuenden Kindes wird die monatliche Geldleistung bis zu 25 Tage in 12 Monaten weitergewährt.

Für die Teilnahme an **Fortbildungen** während der sonst in der Regel üblichen Betreuungszeit werden die Entgeltsätze unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung **bis zu zehn Tage** im Kalenderjahr weitergewährt.

Darüberhinausgehende Ausfallzeiten von mindestens einer Woche im Kalenderjahr sind von der Tagespflegeperson in der Regel zum Ende eines Bewilligungszeitraumes darzustellen. Die laufende Geldleistung wird in diesen Fällen nachträglich angepasst und eine entsprechende Überzahlung zurückgefordert.

Für Zeiten, für die eine Tagespflegeperson im Auftrag des Familien- und Kinderservicebüros freie Plätze für eine sofortige Vermittlung zur Verfügung stellt, werden 25 % des Sachaufwandes und der Förderungsleistung erbracht. Grundlage für die Berechnung dieser Leistungen ist die Anzahl der Kinder, die tatsächlich in dieser zur Verfügung stehenden Zeit betreut werden.

Für Zeiten, in denen eine Tagespflegeperson mindestens einen Monat lang ein Tagespflegekind in einem öffentlich finanzierten Tagespflegeverhältnis betreut und Ausfallzeiten wegen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anfallen, wird die monatliche Geldleistung bis zu 4 Tage pro 5 – Tage – Betreuungswoche weitergewährt.

§ 3a

Vertretungsregelungen i.S. von § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

(1) Vertretungsmodell „Mobile Tagespflegeperson / Vertretungskraft“

Für die Regelung von Vertretungszeiten können sich Kindertagespflegepersonen zu Vertretungsteams (z. B. fünf KTP) dergestalt zusammenschließen, dass sie permanent eine Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft beschäftigen. Diese Vertretungskraft muss über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen.

Auch können die Kindertagespflegepersonen die Vertretung im vorstehenden Sinne über Dritte, z. B. einen Verein, sicherstellen.

Für die Beschäftigung einer Vertretungskraft erhält jede Kindertagespflegperson des Vertretungsteams einen Pauschalbetrag von 250,00 € im Monat.

Der Pauschalbetrag wird auf Antrag der Kindertagespflege gezahlt. Die tatsächliche Beschäftigung ist nachzuweisen.

Die Kernaufgabe der Vertretungstagespflegeperson besteht darin, im Fall von Krankheit, Urlaub oder auch bei Fortbildungen einer der regulären Tagespflegepersonen die Förderung der Kinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Hierfür hält sie durch verschiedene gemeinsame Aktivitäten zu den Kolleginnen/Kollegen jeweils einen wöchentlichen Kontakt aufrecht. So kann die Ersatzpflegeperson je einen Tag in der Woche ihre Kolleginnen/Kollegen besuchen und unterstützen.

(2) Erstattungen von Beiträgen für angemessene einzelne Versicherungen

Vertretungskräfte erhalten Erstattungen von Beiträgen für angemessene einzelne Versicherungen. Die Regelungen des § 3 Abs. 4 der Satzung sind anzuwenden.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsmodalitäten

Die laufende Geldleistung wird erst ab Eingang eines entsprechenden Antrags beim Landkreis Goslar und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten sowie durch die Tagespflegeperson befristet für 1 Jahr gewährt, bei Bedarf können im Einzelfall auch kürzere Bewilligungszeiträume festgesetzt werden. Eine rückwirkende Bewilligung bzw. Zahlung ist ausgeschlossen. Bei Weiterbewilligung ist ein erneuter Antrag zu stellen. Die Weiterbewilligung erfolgt ohne Unterbrechung, sofern der Antrag innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Leistungsgewährung gestellt wird.

Die gesamte Geldleistung wird monatlich nachträglich in pauschalierter Form an die Tagespflegeperson überwiesen. Bei sehr geringer und unregelmäßiger wöchentlicher Betreuungszeit (unter 5 Stunden) kann im Einzelfall die Abrechnung nach Stundennachweisen erfolgen.

Für die Gewährung der Zuschläge für die Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 1 Unterabsätze 1 bis 3) ist eine Abrechnung nach Stundennachweis erforderlich.

§ 5

Kostenbeiträge der Eltern bzw. Elternteile

(1) Kostenbeitragsschuldner

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Tagespflege werden pauschalierte Kostenbeiträge erhoben. Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des in Tagespflege zu betreuenden Kindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Höhe des Kostenbeitrages

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach den durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeiten und dem Familieneinkommen.

Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Absatz 3 und 4 des SGB VIII in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Gesetzes über die Feiertage und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.06.2005, ermittelt.

Der Gesamtkostenbeitrag ist begrenzt auf das über der Einkommensgrenze berechnete übersteigende Einkommen und berechnet sich in drei Stufen:

Übersteigender Betrag nach § 90 SGB VIII	Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde	Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde	Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde	Durchschnittl. Kostenbeitrag pro Kind und Stunde
	Bis unter 25 Stunden	Von 25 bis unter 30 Stunden	Von 30 bis unter 35 Stunden	Ab 35 Stunden
Bis zu 125,00 €	0,90 €	0,77 €	0,67 €	0,60 €
Von 126,00 bis 250,00 €	1,20 €	1,02 €	0,90 €	0,90 €
Ab 251,00 €	1,50 €	1,30 €	1,20 €	1,20 €
				max. 247,00 €

Der zu entrichtende pauschalierte Kostenbeitrag ist jeweils der Kostenbeitragstabelle der Anlage 2 zu entnehmen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne Nachweise angeforderter Unterlagen erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Kostenbeitragstabelle; diese entspricht der Spalte a (durchschnittlicher Kostenbeitrag 1,50 € bzw. 1,30 € /1,20 € pro Stunde und Kind). Die maximale monatliche Kostenbeteiligung wird auf 247,00 € monatlich pro Kind begrenzt.

Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege oder in einer öffentlich geförderten institutionellen Kindertagesstätte betreut, erfolgt die Kostenbeitragsforderung für die Tagespflege für das älteste Kind bzw. für die älteren Kinder nach der nächst niedrigeren Eingruppierung der Kostenbeitragstabelle; bei einer Eingruppierung in der niedrigsten Stufe erfolgt eine 30%ige Reduzierung der Kostenbeitragsforderung.

(3) Zahlung des Kostenbeitrages

Der festgesetzte Kostenbeitrag ist monatlich und in voller Höhe bis zum 10. eines jeweiligen Monats in einer Summe an den Landkreis Goslar zu zahlen.

Der Kostenbeitrag wird ab dem Monat, der dem Aufnahme- bzw. bei Weitergewährung nach einem Jahr dem Bewilligungsmonat folgt, festgesetzt. Der danach im ersten Monat zu zahlende Kostenbeitrag richtet sich nach dem Beginn des Tagespflegeverhältnisses. Erfolgt die Aufnahme

eines Kindes in einer Tagespflegestelle bis einschließlich 15. des Monats, so wird der volle Monatsbeitrag, bei späterer Aufnahme der halbe Monatsbeitrag nach der anliegenden Kostenbeitragstabelle berechnet.

Damit sind Unterbrechungen in der Betreuung des Kindes bis zu insgesamt drei Wochen jährlich abgegolten. Darüberhinausgehende Ausfallzeiten von mindestens einer Woche werden anteilig nach Vorlage einer Aufstellung über die jährlichen Gesamtausfallzeiten berücksichtigt.

Änderungen der Betreuungszeiten sind umgehend dem Landkreis Goslar mitzuteilen. Sofern sich Abweichungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Eingruppierung in der Kostenbeitragstabelle auswirken, ergeben, erfolgt eine Anpassung der pauschalen Kostenbeitragsforderung. Im Einzelfall werden für rückwirkende Zeiten Kostenbeiträge nachgefordert bzw. erstattet.

Endet das Tagespflegeverhältnis bis einschließlich zum 15. des Monats, so wird der halbe Monatsbeitrag, bei späterer Beendigung der Monatsbeitrag in voller Höhe nach der anliegenden Kostenbeitragstabelle gefordert.

§ 5a

Beitragsfreiheit

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und die in Tagespflege betreuten werden, werden bis zur Einschulung ab dem 01.08.2018 keine Kostenbeiträge nach § 5 dieser Satzung erhoben. Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt.

Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden täglich / 40 Stunden wöchentlich. Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung bleibt unberührt.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, dem Landkreis Goslar wesentliche Änderungen in den Betreuungszeiten, die sich auf die Entgelttabelle auswirken, und Änderungen, die die Tagespflegeerlaubnis betreffen, umgehend mitzuteilen.

Die Eltern bzw. der allein erziehende Elternteil sind/ist verpflichtet, wesentliche Änderungen in den Betreuungszeiten sowie in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen im laufenden Bewilligungszeitraum unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis Goslar mitzuteilen. Zu den wesentlichen Veränderungen gehören z. B. Wohnortwechsel, Arbeitsplatzaufnahme bzw. -wechsel, Mutterschutzzeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.04.2014 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 07.05.2020 außer Kraft.

Bereits bewilligte Fälle werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert weitergeführt, sofern sich mit dieser Satzung nachteilige Auswirkungen ergeben.

Goslar, 19.04.2022

Gez.

Dr. Alexander Saipa
Landrat

Anlage 1

Laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII - Festsetzung von Pauschalen

Bestandteil der Satzung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege
des Landkreises Goslar vom 01.06.2022

gültig ab 01.06.2022

Entgelttabelle I - ohne erweiterte Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Betreuungszeit in Stunden je Woche			Entgelt je Kind / Monat		
			Sachaufwand	Förderleistung	Gesamtentgelt
bis unter	5	19,49 €	34,64 €	54,13 €	
5	bis unter 10	58,46 €	103,92 €	162,38 €	
10	bis unter 15	97,43 €	173,20 €	270,63 €	
15	bis unter 20	136,40 €	242,48 €	378,88 €	
20	bis unter 25	175,37 €	311,76 €	487,13 €	
25	bis unter 30	214,34 €	381,04 €	595,38 €	
30	bis unter 35	253,31 €	450,32 €	703,63 €	
35	bis unter 40	292,28 €	519,60 €	811,88 €	
40	bis unter 45	331,25 €	588,88 €	920,13 €	
45	bis unter 50	370,22 €	658,16 €	1.028,38 €	
50	und mehr	409,19 €	727,44 €	1.136,63 €	

Eingewöhnung	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamtentgelt
bis unter 7 Jahren	54,00 €	96,00 €	150,00 €
ab 7 Jahren	18,00 €	32,00 €	50,00 €

Dieser Berechnung werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Stundensätze für	
Sachaufwand	1,80 €
Förderleistung	3,20 €
Gesamtgeldleistung	5,00 €

Berechnung:

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden)

multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat entspricht dem Gesamtentgelt.

**Entgelttabelle II - mit einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 NKiTaG**

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Entgelt je Kind / Monat				
	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 5	19,49 €	44,38 €	40,05 €	63,87 €	59,54 €
5 bis unter 10	58,46 €	133,15 €	120,16 €	191,60 €	178,61 €
10 bis unter 15	97,43 €	221,91 €	200,26 €	319,34 €	297,69 €
15 bis unter 20	136,40 €	310,68 €	280,37 €	447,07 €	416,76 €
20 bis unter 25	175,37 €	399,44 €	360,47 €	574,81 €	535,84 €
25 bis unter 30	214,34 €	488,21 €	440,58 €	702,54 €	654,91 €
30 bis unter 35	253,31 €	576,97 €	520,68 €	830,28 €	773,99 €
35 bis unter 40	292,28 €	665,74 €	600,79 €	958,01 €	893,06 €
40 bis unter 45	331,25 €	754,50 €	680,89 €	1.085,75 €	1.012,14 €
45 bis unter 50	370,22 €	843,27 €	761,00 €	1.213,48 €	1.131,21 €
50 und mehr	409,19 €	932,03 €	841,10 €	1.341,22 €	1.250,29 €

Eingewöhnung	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 7 Jahren	54,00 €	123,00 €	111,00 €	177,00 €	165,00 €
ab 7 Jahren	18,00 €	41,00 €	37,00 €	59,00 €	55,00 €

Dieser Berechnung werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Stundensätze für	Kinder u3	Kinder ü3
Sachaufwand	1,80 €	1,80 €
Förderleistung	4,10 €	3,70 €
Gesamtgeldleistung	5,90 €	5,50 €

Berechnung:

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden)
multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat entspricht dem
Gesamtentgelt.

**Entgelttabelle III - mit einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG**

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Entgelt je Kind / Monat				
	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 5	19,49 €	45,47 €	41,14 €	64,95 €	60,62 €
5 bis unter 10	58,46 €	136,40 €	123,41 €	194,85 €	181,86 €
10 bis unter 15	97,43 €	227,33 €	205,68 €	324,75 €	303,10 €
15 bis unter 20	136,40 €	318,26 €	287,95 €	454,65 €	424,34 €
20 bis unter 25	175,37 €	409,19 €	370,22 €	584,55 €	545,58 €
25 bis unter 30	214,34 €	500,12 €	452,49 €	714,45 €	666,82 €
30 bis unter 35	253,31 €	591,05 €	534,76 €	844,35 €	788,06 €
35 bis unter 40	292,28 €	681,98 €	617,03 €	974,25 €	909,30 €
40 bis unter 45	331,25 €	772,91 €	699,30 €	1.104,15 €	1.030,54 €
45 bis unter 50	370,22 €	863,84 €	781,57 €	1.234,05 €	1.151,78 €
50 und mehr	409,19 €	954,77 €	863,84 €	1.363,95 €	1.273,02 €

Eingewöhnung	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 7 Jahren	54,00 €	126,00 €	114,00 €	180,00 €	168,00 €
ab 7 Jahren	18,00 €	42,00 €	38,00 €	60,00 €	56,00 €

Dieser Berechnung werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Stundensätze für	Kinder u3	Kinder ü3
Sachaufwand	1,80 €	1,80 €
Förderleistung	4,20 €	3,80 €
Gesamtgeldleistung	6,00 €	5,60 €

Berechnung:

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden)
multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat entspricht dem
Gesamtentgelt.

**Entgelttabelle IV - mit einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG**

Betreuungszeit in Stunden je Woche		Entgelt je Kind / Monat					
		Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt		
			u3	ü3	u3	ü3	
bis unter	5	19,49 €	46,55 €	42,22 €	66,03 €	61,70 €	
5	bis unter	10	58,46 €	139,64 €	126,65 €	198,10 €	185,11 €
10	bis unter	15	97,43 €	232,74 €	211,09 €	330,16 €	308,51 €
15	bis unter	20	136,40 €	325,83 €	295,52 €	462,23 €	431,92 €
20	bis unter	25	175,37 €	418,93 €	379,96 €	594,29 €	555,32 €
25	bis unter	30	214,34 €	512,02 €	464,39 €	726,36 €	678,73 €
30	bis unter	35	253,31 €	605,12 €	548,83 €	858,42 €	802,13 €
35	bis unter	40	292,28 €	698,21 €	633,26 €	990,49 €	925,54 €
40	bis unter	45	331,25 €	791,31 €	717,70 €	1.122,55 €	1.048,94 €
45	bis unter	50	370,22 €	884,40 €	802,13 €	1.254,62 €	1.172,35 €
50	und mehr		409,19 €	977,50 €	886,57 €	1.386,68 €	1.295,75 €

Eingewöhnung	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 7 Jahren	54,00 €	129,00 €	117,00 €	183,00 €	171,00 €
ab 7 Jahren	18,00 €	43,00 €	39,00 €	61,00 €	57,00 €

Dieser Berechnung werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Stundensätze für	Kinder u3	Kinder ü3
Sachaufwand	1,80 €	1,80 €
Förderleistung	4,30 €	3,90 €
Gesamtgeldleistung	6,10 €	5,70 €

Berechnung:

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden)
multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat entspricht dem
Gesamtentgelt.

**Entgelttabelle V - mit einer Qualifizierung der Kindertagespflegeperson
nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 NKiTaG**

Betreuungszeit in Stunden je Woche			Entgelt je Kind / Monat				
			Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
				u3	ü3	u3	ü3
bis unter	5	19,49 €	47,63 €	43,30 €	67,12 €	62,79 €	
5	bis unter	10	58,46 €	142,89 €	129,90 €	201,35 €	188,36 €
10	bis unter	15	97,43 €	238,15 €	216,50 €	335,58 €	313,93 €
15	bis unter	20	136,40 €	333,41 €	303,10 €	469,81 €	439,50 €
20	bis unter	25	175,37 €	428,67 €	389,70 €	604,04 €	565,07 €
25	bis unter	30	214,34 €	523,93 €	476,30 €	738,27 €	690,64 €
30	bis unter	35	253,31 €	619,19 €	562,90 €	872,50 €	816,21 €
35	bis unter	40	292,28 €	714,45 €	649,50 €	1.006,73 €	941,78 €
40	bis unter	45	331,25 €	809,71 €	736,10 €	1.140,96 €	1.067,35 €
45	bis unter	50	370,22 €	904,97 €	822,70 €	1.275,19 €	1.192,92 €
50	und mehr		409,19 €	1.000,23 €	909,30 €	1.409,42 €	1.318,49 €

Eingewöhnung	Sach- aufwand	Förderleistung		Gesamtentgelt	
		u3	ü3	u3	ü3
bis unter 7 Jahren	54,00 €	132,00 €	120,00 €	186,00 €	174,00 €
ab 7 Jahren	18,00 €	44,00 €	40,00 €	62,00 €	58,00 €

Dieser Berechnung werden folgende Werte zu Grunde gelegt:

Stundensätze für	Kinder u3	Kinder ü3
Sachaufwand	1,80 €	1,80 €
Förderleistung	4,40 €	4,00 €
Gesamtgeldleistung	6,20 €	5,80 €

Berechnung:

Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5; 52,5 Stunden) multipliziert mit dem jeweiligen Stundensatz multipliziert mit 4,33 Wochen pro Monat entspricht dem Gesamtentgelt.

Anlage 2

Kostenbeiträge für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege

Bestandteil der Satzung für die öffentlich finanzierte Kindertagespflege
des Landkreises Goslar vom 01.06.2022

Festsetzung der pauschalierten Kostenbeiträge

- Kostenbeitragstabelle -

Betreuungszeit in Stunden je Woche	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)	Kostenbeitrag je Kind / Monat (entspricht € pro Std.)
	a)	b)	c)
	<i>1,50 € pro Std.:</i>	<i>1,20 € pro Std.:</i>	<i>0,90 € pro Std.:</i>
Bis unter 5	16,00 €	13,00 €	10,00 €
5 bis unter 10	49,00 €	39,00 €	29,00 €
10 bis unter 15	81,00 €	65,00 €	49,00 €
15 bis unter 20	114,00 €	91,00 €	68,00 €
20 bis unter 25	146,00 €	117,00 €	88,00 €
	<i>1,30 € pro Std.:</i>	<i>1,02 € pro Std.:</i>	<i>0,77 € pro Std.:</i>
25 bis unter 30	155,00 €	121,00 €	92,00 €
	<i>1,20 € pro Std.:</i>	<i>0,90 € pro Std.:</i>	<i>0,67 € pro Std.:</i>
30 bis unter 35	169,00 €	127,00 €	94,00 €
			<i>0,60 € pro Std.:</i>
35 bis unter 40	195,00 €	146,00 €	97,00 €
40 bis unter 45	221,00 €	166,00 €	110,00 €
Ab 45	247,00 €	185,00 €	120,00 €
Einmalige Forderung			
Eingewöhnungszeit			
Bis unter 7 Jahren	45,00 €	36,00 €	27,00 €
Ab 7 Jahren	15,00 €	12,00 €	9,00 €

*In dieser Berechnung wurden folgende Werte zu Grunde gelegt:
 Kostenbeitrag pro Betreuungsstunde: Spalte a) 1,50 € bzw. 1,30 € / 1,20 €; Spalte b) 1,20 € bzw. 1,02 € / 0,90 € und
 Spalte c). 0,90 € bzw. 0,77 € / 0,67 € / 0,60 €
 Mittelwert der gestaffelten Betreuungsstunden (2,5; 7,5; 12,5 bis 47,5)
 4,33 Wochen pro Monat*

Werden mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder in öffentlich geförderter Tagespflege oder in einer öffentlich geförderten institutionellen Kindertagesstätte betreut, erfolgt die Kostenbeitragsforderung für die Tagespflege für das älteste Kind bzw. für die älteren Kinder nach der nächst niedrigeren Eingruppierung der Kostenbeitragstabelle; bei einer Eingruppierung in der niedrigsten Stufe erfolgt eine 30%ige Reduzierung der Kostenbeitragsforderung.